

Chronische Schmerzen > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei chronischen Schmerzen kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Er richtet sich in der Regel nach der Grunderkrankung. Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können, gibt es für sie sog. Nachteilsausgleiche.

2. Grad der Behinderung bei chronischen Schmerzen

2.1. Feststellung des Grads der Behinderung

Das [Versorgungsamt](#) richtet sich bei der Feststellung des [Grads der Behinderung](#) (GdB) nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des GdB bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS) und können in der "Versorgungsmedizin-Verordnung" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#) gefunden werden.

Der GdB/GdS bei chronischen Schmerzen orientiert sich in der Regel an der **zugrunde liegenden Krankheit** sowie an der **durch die Schmerzen vorliegenden Funktionseinschränkung**. Die in der GdB/GdS-Tabelle angegebenen Werte schließen die üblicherweise vorhandenen Schmerzen mit ein und berücksichtigen auch erfahrungsgemäß besonders schmerzhaft Zustände.

Ist nach Ort und Ausmaß der pathologischen Veränderungen jedoch eine über das übliche Maß hinausgehende Schmerzhaftigkeit nachgewiesen, die eine ärztliche Behandlung erfordert, können höhere Werte angesetzt werden. Das kommt z.B. bei **Kausalgien** und bei stark ausgeprägten **Stumpfbeschwerden** nach Amputationen (Stumpfnervenschmerzen, Phantomschmerzen) in Betracht. Ein Phantomgefühl allein bedingt keinen GdS.

Verschlechtert sich nach der Feststellung des GdB der Gesundheitszustand oder kommt eine weitere dauerhafte Einschränkung dazu, kann beim Versorgungsamt ein Antrag auf Erhöhung des GdB gestellt werden.

Menschen mit Behinderungen, die einen GdB von mindestens 50 haben, gelten als schwerbehindert und können einen [Schwerbehindertenausweis](#) beantragen, in dem der GdB sowie ggf. [Merkzeichen](#) eingetragen sind.

2.2. Beispiel Gesichtsneuralgien

Gesichtsneuralgien (z.B. Trigeminusneuralgie)	GdB/GdS
leicht (seltene, leichte Schmerzen)	0 - 10
mittelgradig (häufigere, leichte bis mittelgradige Schmerzen, schon durch geringe Reize auslösbar)	20 - 40
schwer (häufige, mehrmals im Monat auftretende starke Schmerzen bzw. Schmerzattacken)	50 - 60
besonders schwer (starker Dauerschmerz oder Schmerzattacken mehrmals wöchentlich)	70 - 80

2.3. Beispiel Gefäßkrankheiten

Arterielle Verschlusskrankheiten, Arterienverschlüsse an den Beinen (auch nach rekanalisierenden Maßnahmen)	GdB/GdS
mit ausreichender Restdurchblutung, Pulsausfall ohne Beschwerden oder mit geringen Beschwerden (Missempfindungen in Wade und Fuß bei raschem Gehen) ein- oder beidseitig	0 - 10
mit eingeschränkter Restdurchblutung (Claudicatio intermittens) Stadium II:	
• Schmerzen ein- oder beidseitig nach Gehen einer Wegstrecke in der Ebene von mehr als 500 m	20
• Schmerzen ein- oder beidseitig nach Gehen einer Wegstrecke in der Ebene von 100-500 m	30 - 40
• Schmerzen ein- oder beidseitig nach Gehen einer Wegstrecke in der Ebene von 50-100 m	50 - 60
• Schmerzen ein- oder beidseitig nach Gehen einer Wegstrecke in der Ebene von weniger als 50 m ohne Ruheschmerz	70 - 80

Schmerzen nach Gehen einer Wegstrecke unter 50 m mit Ruheschmerz (Stadium III) einschließlich trophischer Störungen (Stadium IV) einseitig	80
Schmerzen nach Gehen einer Wegstrecke unter 50 m mit Ruheschmerz (Stadium III) einschließlich trophischer Störungen (Stadium IV) beidseitig	90 - 100

2.4. Weitere Schmerzerkrankungen

GdB-Tabellen zu weiteren Erkrankungen, die mit chronischen Schmerzen verbunden sein können, sind unter folgenden Artikeln zu finden:

[Brustkrebs > Schwerbehinderung](#)

[CED > Schwerbehinderung](#)

[KHK > Schwerbehinderung](#)

[Migräne > Schwerbehinderung](#)

[Nierenerkrankungen > Schwerbehinderung](#)

[Parkinson > Schwerbehinderung](#)

[Prostatakrebs > Schwerbehinderung](#)

[Rheuma > Schwerbehinderung](#)

3. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Wer vom Versorgungsamt einen GdB erhalten hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen:

- Hilfen und Nachteilsausgleichen im [Berufsleben](#) , z.B. Kündigungsschutz und Zusatzurlaub
- Ermäßigungen bei [Öffentlichen Verkehrsmitteln](#)
- [Fahrdienste](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Parkerleichterungen](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Persönliches Budget](#)
- [Behinderung > Steuervorteile](#)
- Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen beim [Wohngeld](#)

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle GdB-abhängigen Nachteilsausgleiche: [Tabelle Nachteilsausgleiche](#) .

4. Verwandte Links

[Ratgeber Schmerz](#)

[Ratgeber Behinderungen](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Chronische Schmerzen](#)

[Chronische Schmerzen > Behandlung und Rehabilitation](#)

[Chronische Schmerzen > Sport und Bewegung](#)